

**Auswahlsatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und Management (EWM)  
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

**Vom 01.02.2018**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629 ff) in der geltenden Fassung, §§ 9 und 10 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63 ber. S. 115) in der geltenden Fassung sowie § 8 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 09.01.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und Management (EWM) 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Auswahlsatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

**§ 2 Fristen**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

<sup>2</sup>Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

### § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

### § 4 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Vom Fakultätsrat wird für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und Management (EWM) zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. <sup>4</sup>Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. <sup>7</sup>Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. <sup>8</sup>Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### § 5 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 5 HVVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 dieser Satzung eine Rangliste. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
  - Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.)
  - Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung im Kernkompetenzfach Mathematik
  - abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder alternativ (nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers) das Ergebnis Studierfähigkeitstests für Bachelorstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der ITB Consulting GmbH

## § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder alternativ (nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers) dem Ergebnis Studierfähigkeitstests nach § 5 bestimmt wird.

Auf dieser Grundlage wird eine Auswahlnote mit zwei Stellen nach dem Komma wie folgt ermittelt:

### **Note nach schulischer Leistung (gemäß 1.)**

**./. Bonus**

**aufgrund Berufsausbildung (gemäß 2.) oder  
aufgrund ITB-Testergebnis (gemäß 3.)**

Auf Basis der so ermittelten Auswahlnote wird eine Rangfolge gebildet.

#### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung im Kernkompetenzfach Mathematik wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

Die erbrachten schulischen Leistungen sind dabei für die Note nach schulischer Leistung in folgendem Verhältnis zu gewichten:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:	70 v. H.
Mathematik:	30 v. H.
Gesamtergebnis:	100 v. H.

#### 2. Bewertung einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung

Bei Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung wird ein

### **Bonus von 0,2 Notenpunkten**

gewährt.

Liegen Nachweise für mehrere Berufsausbildungen vor, so kann dieser Bonus nur einmal gewährt werden.

### 3. Bewertung des ITB-Testergebnisses

Das ITB-Testergebnis wird gesondert anhand einer Punkteskala gewertet. Aus der erreichten Punktzahl beim ITB-Test ergibt sich ein Bonus an Notenpunkten.

Die erreichten Punktzahlen im ITB-Test ergeben folgenden Bonus an Notenpunkten:

<b>erreichte Punktzahl</b>	<b>Notenpunkte-Bonus</b>
0 bis 69	0.0
70 bis 100 (entspricht einer Note besser als 4.0)	0.1
101 bis 130 (entspricht einer Note besser als 2.5)	0.2

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.

<sup>3</sup>Gleichzeitig treten alle Vorgängersatzungen für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und Management (EWM) außer Kraft.

Sigmaringen, 01.02.2018



Dr. Inge Mühlendorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen